

Beschluss vom 07.01.2025

3. Nachtrag zum GVP 2025

I. Änderung der Zuständigkeit Kammer 22

Wegen der kurzfristigen Teilabordnung des Vorsitzenden der Kammer 22 an ein anderes Gericht ist die Eingangsbelastung der Kammer 22 neu festzulegen:

1. Ziff. 3.4.1 GVP wird für die Zeit vom **13.01.2025 bis zum 09.04.2025** wie folgt geändert:

Kammer 22: N, Sch, Ehningen, Mötzingen, Weil i. Schönbuch

2. Die Verfahren aus Filderstadt werden für die Zeit vom **13.01.2025 bis zum 09.04.2025** nach Ziffer 3.4.2.1 über den Stuttgarter Pool verteilt.

3. Ziffer 5.3.3 GVP wird wie folgt geändert:

Kammer 22 wird in der Zeit vom **13.01.2025 bis zum 09.04.2025** mit einem Faktor von 2 geführt. **Ab 10.04.2025** hat sie kein herabgesetztes Deputat mehr.

II. Änderung Ziffer 5.3.3 GVP (Herabgesetzte Deputate)

In den Belastungslisten werden die Belastungen der der Kammer 3 mit 3,33, der Kammer 21 mit 1,72, der Kammern 20, 26 und 31 mit 2, der Kammer 18 mit 1,6, der Kammern 7, 23 und 29 sowie Kammer 11 im Zeitraum 02.01.2025 bis zum 28.02.2025 mit 1,33, der Kammern 2 mit 1,25 sowie der Kammern 10, 13 und 28 mit 1,05 multipliziert und bis auf ein Zehntel gerundet.

III. Verteilung von Verfahren

Anlässlich der Neubesetzung der 11. Kammer wird diese dahingehend entlastet, dass die am 30.04.2025 und am 07.05.2025 zur Kammer terminierten Verfahren (11 BV 180/24, 11 Ca 6010/24, 11 Ca 425/24, 11 Ca 5599/24, 11 BV 128/24, 11 Ca 6316/24) auf eine andere Kammer übertragen werden.

Nachdem mit dem 9. Nachtrag zum GVP 2023 der noch nicht abgeschlossene 8. Durchlauf der Verteilungsliste bei Kammer 20 endete, erfolgt die Verteilung an die Stuttgarter Kammern unter Fortführung der Verteilungsliste (mit Ausnahme der Kammer 22 wegen der Reduzierung des Deputates) und unter Anrechnung auf die Belastungsliste in der Reihenfolge der Aktenzeichen, beginnend mit den Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen.

Danach werden an die Kammern 23, 24, 25, 28, 29 und 30 beginnend mit den Verfahren mit dem niedrigsten (ältesten) Aktenzeichen, zunächst die BV- und anschließend die Ca-Verfahren der 11. Kammer übertragen:

Kammer 23	11 BV 128/24,
Kammer 24	11 BV 180/24
Kammer 25	11 Ca 425/24,
Kammer 28	11 Ca 5599/24
Kammer 29	11 Ca 6010/24
Kammer 30	11 Ca 6316/24

Ein oben aufgeführtes Verfahren, das sich bis zum Zeitpunkt der Umtragung in der Hauptsache erledigt hat, wird ohne Einfluss auf diesen Beschluss und die Zuordnungsreihenfolge nicht mehr übertragen.

Berchtold

Büchele

Dr. Funk

Dr. Giesing

Meinhardt

Dr. Rögele

Yalcin